



TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (NSGB, NST, NLT) möchten mit dem gemeinsamen landesweiten Wettbewerb den kommunalen Klimaschutz unterstützen und fördern. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) führt den Wettbewerb durch.

Die Vielfalt und die Kreativität der kommunalen Klimaschutzaktivitäten in Niedersachsen werden öffentlichkeitswirksam dargestellt und prämiert. Die beispielgebenden und nachahmenswerten Wettbewerbsbeiträge sollen zur Initiierung neuer Maßnahmen beitragen.

1. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Teilnehmen können alle niedersächsischen Kommunen (Landkreise, Städte, Samtgemeinden, Gemeinden).

Kommunale Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des NKomVG § 136 können nur über die Kommune, die Mehrheitsgesellschafterin ist, am Wettbewerb teilnehmen.

Einrichtungen interkommunaler Zusammenarbeit nach dem NKomZG sowie sonstige interkommunale Zusammenarbeitsformen können unter der Voraussetzung, dass eine Kontaktperson für das Projekt benannt wird, gemeinsam teilnehmen.

2. AUSZEICHNUNGEN UND PREISE

Insgesamt stellt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Preisgelder in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung und vergibt gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens den Titel „Niedersächsische Klimakommune 2024“.

Die Verwendung der Preisgelder ist nicht zweckgebunden.

2.1 Niedersächsische Klimakommune 2024

Für die herausragende und nachhaltige Umsetzung des Klimaschutzes in der Kommune wird der Titel „Niedersächsische Klimakommune 2024“ vergeben. Insgesamt können bis zu drei Kommunen mit diesem Titel ausgezeichnet werden. Der Titel ist mit einem Preisgeld von jeweils 20.000 € verbunden.

2.2 Leuchtturm-Projekte

In verschiedenen kommunalen Handlungsfeldern werden vorbildliche und innovative Klimaschutzprojekte, die sich in der Umsetzung befinden oder bereits umgesetzt sind, mit jeweils bis zu 10.000 € prämiert. Über die Verteilung der Preisgelder entscheidet die Jury.

2.3 Sonderkategorie: Der Zukunftspreis

Klimaschutz braucht neue Ideen und Visionen. Der Wettbewerb möchte innovativen Projektideen für den kommunalen Klimaschutz ein Forum bieten. Besondere Projektvorschläge werden mit bis zu 5.000 Euro ausgezeichnet. Über die Verteilung der Preisgelder entscheidet die Jury.

3. WETTBEWERBSBEITRÄGE

Jede Kommune kann insgesamt bis zu drei Wettbewerbsbeiträge einreichen.

Als Wettbewerbsbeiträge können nach 2021 abgeschlossene oder sich in der Umsetzung befindliche Klimaschutzmaßnahmen eingereicht werden.

In der Kategorie „Zukunftspreis“ (vgl. 2.3) können Ideen für innovative kommunale Klimaschutzmaßnahmen eingereicht werden. Die Projektideen sind hinsichtlich der Umsetzbarkeit im kommunalen Kontext konzeptionell darzustellen.

Klimaschutz ist ein Querschnittsthema, Projekte und Maßnahmen berühren häufig verschiedene Handlungsfelder. Dennoch muss der Wettbewerbsbeitrag einem der folgenden Handlungsfelder zugeordnet werden:

- › Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften und Einrichtungen (einzelne Gebäude, wie Rathaus, Schulen, Abwasserentsorgung oder Abfallwirtschaft).
- › Energieversorgung / Einsatz erneuerbarer Energien und deren Speicherung in der Kommune
- › Klimaschutzprojekte in Bildungseinrichtung
- › Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit für den Klimaschutz in Unternehmen und privaten Haushalten
- › Klimafreundliche Mobilität
- › Anpassung an den Klimawandel

Diese Zuordnung dient als Hilfestellung bei der Jurybewertung und führt nicht zu Auszeichnungen in einer der Kategorien.

4. BEWERTUNG DER WETTBEWERBSBEITRÄGE

4.1 Jury

Die eingegangenen Wettbewerbsbeiträge werden von einer unabhängigen Fachjury bewertet. Die Jury entscheidet über die Vergabe und Höhe der Preisgelder. Der Jury steht es frei, sich vor Ort über die Wettbewerbsbeiträge zu informieren.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Preise besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4.2 Bewertungskriterien

Für die Bewertung sind insbesondere folgende Kriterien relevant:

- › Qualität des Gesamtkonzepts
- › Innovation des Projektes
- › Eigenengagement der Kommune
- › Aufwand-Nutzen-Verhältnis der Klimaschutzmaßnahme. Als Nutzen werden insbesondere die CO₂-Vermeidung und die Wirksamkeit in der Öffentlichkeit bewertet.
- › Übertragbarkeit der Klimaschutzmaßnahme auf andere Kommunen.

5. ABLAUF DES WETTBEWERBS

5.1 Anforderung der Wettbewerbsunterlagen

Am 1.11.2023 startet die 8. Wettbewerbsrunde. Die Wettbewerbsunterlagen können bei der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen angefordert werden und stehen zum Download auf der Seite der www.klimaschutz-niedersachsen.de/klimakommunal bereit.

5.2 Abgabe der Wettbewerbsunterlagen

Das vollständig ausgefüllte Wettbewerbsformular mit Beschreibung des Wettbewerbsbeitrags und ggf. weitere Materialien (z. B. Fotos), müssen bis zum 31.03.2024 bei der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen per E-Mail an klimakommunal@klimaschutz-niedersachsen.de eingereicht werden. Jede erfolgte Einsendung wird per E-Mail bestätigt. Mit der Abgabe erklären sich die Teilnehmenden bereit ergänzende Unterlagen, (z. B. Presseberichte, Gutachten, Fotos) auf Anfrage nachzureichen.

5.3. Preisverleihung

Die Auszeichnung der Projekte sowie die Verleihung des Titels „Niedersächsische Klimakommune 2024“ erfolgt auf einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung im Spätsommer 2024.

6. DATENSCHUTZ

Mit der Einreichung des Wettbewerbsbeitrags stimmt die Kommune der Speicherung ihrer personenbezogenen Kontaktdaten sowie ihrer Projektbeschreibungen und eingereichten Unterlagen zu. Sie bestätigt, dass die Hausleitung bzw. die/der Hauptverwaltungsbeamtin/-beamte mit der Wettbewerbsbeteiligung einverstanden ist. Sie räumt den am Wettbewerb beteiligten Organisationen die einfachen Nutzungsrechte für die Projektbeschreibungen und Bilder ein. Die Kommune ist mit der namentlichen Nennung und im Falle einer Preisverleihung mit der Veröffentlichung von entsprechenden Inhalten durch die beteiligten Organisationen einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich gegenüber der KEAN widerrufen werden.